



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

23. Jahrgang

Südlohn, 19.01.2018

Nummer 1

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|----|
| I. Bekanntmachungen: | |
| 1. Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2016 | 2 |
| 2. Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2016 | 5 |
| 3. Bezirksregierung Münster:
Flurbereinigung Velen -K 11n -Ostumgehung, Az.: 4 09 06 | 8 |
| 4. Bilanz der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH 2016 | 12 |
| II. Mitteilungen | |
| 1. Abfallkalender der Gemeinde Südlohn 2018 | 12 |

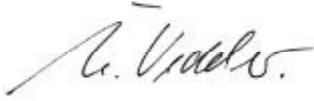
Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung**Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn**
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016**Ergebnisrechnung 2016**

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.285,70	116.300,00	5.285,72	-111.014,28
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	545.649,59	1.321.160,00	1.702.779,10	381.619,10
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	189,65	0,00	96.847,50	96.847,50
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	1.668.254,01	1.634.750,00	-403.569,60	-2.038.319,60
= Ordentliche Erträge	2.219.378,95	3.072.210,00	1.401.342,72	-1.670.867,28
- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	2.252.025,36	2.496.954,67	894.533,30	-1.602.421,37
- bilanzielle Abschreibungen	24.603,02	44.730,00	42.902,46	-1.827,54
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	102.779,64	281.810,00	397.138,09	115.328,09
= Ordentliche Aufwendungen	2.379.408,02	2.823.494,67	1.334.573,85	-1.488.920,82
= Ordentliches Ergebnis	-160.029,07	248.715,33	66.768,87	-181.946,46
+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-51.957,45	-44.520,00	-63.797,96	-19.277,96
= Finanzergebnis	-51.957,45	-44.520,00	-63.797,96	-19.277,96
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-211.986,52	204.195,33	2.970,91	-201.224,42
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	-211.986,52	204.195,33	2.970,91	-201.224,42
<u>Nachrichtlich:</u> Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
Verrechnete Erträge bei				
Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei				
Vermögensgegenständen	0,00	0,00	22.699,05	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungssaldo	0,00	0,00	22.699,05	0,00

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 28.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen

Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.12.2017

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Südlohn, 28.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung**Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016****Ergebnisrechnung 2016**

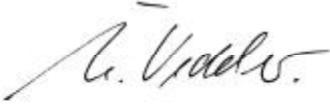
	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.103,00	9.190,00	9.177,00	-13,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	53.897,36	34.570,00	32.341,83	-2.228,17
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	978.227,65	453.600,00	274.117,68	-179.482,32
+ sonstige ordentliche Erträge	29.213,91	69.740,00	4.100,39	-65.639,61
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	1.070.441,92	567.100,00	319.736,90	-247.363,10
- Personalaufwendungen	53.062,45	59.840,00	54.354,35	-5.485,65
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	977.064,76	495.250,00	292.008,80	-203.241,20
- bilanzielle Abschreibungen	36.015,56	33.330,00	33.698,00	368,00
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	119.923,12	169.550,00	130.439,78	-39.110,22
= Ordentliche Aufwendungen	1.186.065,89	757.970,00	510.500,93	-247.469,07
= Ordentliches Ergebnis	-115.623,97	-190.870,00	-190.764,03	105,97
+ Finanzerträge	254.894,75	232.000,00	257.352,84	25.352,84
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-14.335,00	-11.290,00	-10.288,01	1.001,99
= Finanzergebnis	240.559,75	220.710,00	247.064,83	26.354,83
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	124.935,78	29.840,00	56.300,80	26.460,80
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
= Jahresergebnis	124.935,78	29.840,00	56.300,80	26.460,80

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen des Haushaltsjahres mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge				
bei Vermögensgegenständen	0,00		0,00	
bei Finanzanlagen	0,00		0,00	
Verrechnete Aufwendungen				
bei Vermögensgegenständen	0,00		0,00	
bei Finanzanlagen	0,00		0,00	
Verrechnungssaldo	0,00		0,00	

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 28.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Kultur- und Freizeitbetriebs der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.12.2017

GPA NRW

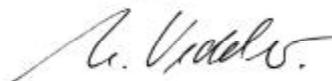
Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Südlohn, 28.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 15.01.2018
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-0

Flurbereinigung
Velen - K 11 n - Ostumgehung
Az. 33.6 - 4 09 06 -

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2009 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 26.04.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	8	186-191
	9	73-75, 78
	10	807, 817, 818, 825-829, 835, 836, 875-879, 888-895, 903, 904, 921, 943
	11	936, 944
	17	57, 58
	23	111-117
	26	13,14
Tungerloh-Pröbsting	44	78, 92, 93, 95, 96

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	8	65, 66, 76, 77, 83, 106, 139, 140
	9	5, 20, 21, 26, 27, 55, 56, 64, 67, 69, 70, 72
	10	25-27, 73, 74, 81, 82, 700, 728, 784, 793, 797, 819, 822, 869, 918, 933, 934, 944-948, 955-959, 966-969
	11	903
	17	38, 39
	23	87, 96, 98, 100
	26	1, 2
Tungerloh-Pröbsting	43	106
	44	41, 66, 67, 81

Die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 129 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29.12.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Velen - K11 n - Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sonderborschriften der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungsziel. Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstücke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstücke. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

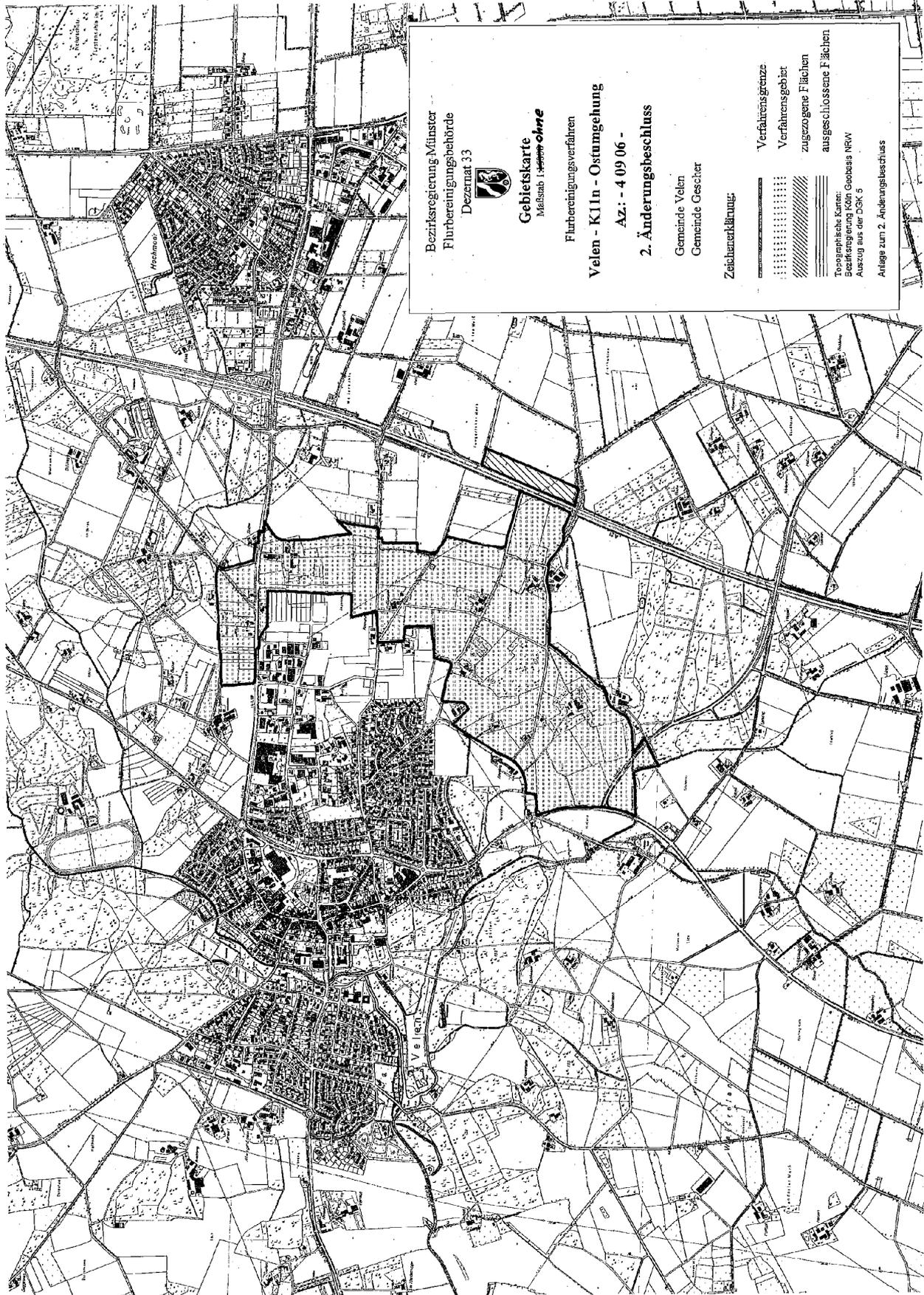
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.
Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brms-nrw.de-mail.de).
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.
Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brms.sec.nrw.de).

Im Auftrag

gez. B.Grothues LS



Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2016

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2016 nebst der sonstigen offenkundigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 11. Januar 2018

gez. Buß
Heiner Buß
Geschäftsführer

Südlohn / Oeding

2018 ABFALLKALENDER

IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

Ab 2018 sind Papierbioabfälle bei der Gemeinde erhältlich
[Informationen finden Sie hier](#)

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
UEK = Umweltschadstoffe, Kleingeräte

Weitere Informationen
www.suedlohn-ueding.de

Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 562-23

SGW:

JANUAR	FEBRUAR	MARZ	APRIL	MAI	JUNI
1. Jan. Neujahr	1. Feb.	1. Mär.	1. Apr.	1. Mai (M)	1. Jun. (M)
2. Jan. W (IB + AB); B (IB)	2. Feb.	2. Mär.	2. Apr. P (AB)	2. Mai P (BI)	2. Jun. W (IB + AB); B (IB)
3. Jan. P (AB)	3. Feb. P (AB)	3. Mär. P (AB)	3. Apr. P (IB)	3. Mai W (IB + AB); B (IB)	3. Jun. M (AB)
4. Jan. W (IB + AB); B (IB)	4. Feb. P (AB)	4. Mär. P (AB)	4. Apr. P (IB)	4. Mai W (IB + AB); B (IB)	4. Jun. M (AB)
5. Jan. P (AB)	5. Feb. P (AB)	5. Mär. P (AB)	5. Apr. P (IB)	5. Mai W (IB + AB); B (IB)	5. Jun. M (AB)
6. Jan. W (IB + AB); B (IB)	6. Feb. P (AB)	6. Mär. P (AB)	6. Apr. P (IB)	6. Mai W (IB + AB); B (IB)	6. Jun. M (AB)
7. Jan. P (AB)	7. Feb. P (AB)	7. Mär. P (AB)	7. Apr. P (IB)	7. Mai W (IB + AB); B (IB)	7. Jun. M (AB)
8. Jan. W (IB + AB); B (IB)	8. Feb. P (AB)	8. Mär. P (AB)	8. Apr. P (IB)	8. Mai W (IB + AB); B (IB)	8. Jun. M (AB)
9. Jan. P (AB)	9. Feb. P (AB)	9. Mär. P (AB)	9. Apr. P (IB)	9. Mai W (IB + AB); B (IB)	9. Jun. M (AB)
10. Jan. W (IB + AB); B (IB)	10. Feb. P (AB)	10. Mär. P (AB)	10. Apr. P (IB)	10. Mai W (IB + AB); B (IB)	10. Jun. M (AB)
11. Jan. P (AB)	11. Feb. P (AB)	11. Mär. P (AB)	11. Apr. P (IB)	11. Mai W (IB + AB); B (IB)	11. Jun. M (AB)
12. Jan. W (IB + AB); B (IB)	12. Feb. P (AB)	12. Mär. P (AB)	12. Apr. P (IB)	12. Mai W (IB + AB); B (IB)	12. Jun. M (AB)
13. Jan. P (AB)	13. Feb. P (AB)	13. Mär. P (AB)	13. Apr. P (IB)	13. Mai W (IB + AB); B (IB)	13. Jun. M (AB)
14. Jan. W (IB + AB); B (IB)	14. Feb. P (AB)	14. Mär. P (AB)	14. Apr. P (IB)	14. Mai W (IB + AB); B (IB)	14. Jun. M (AB)
15. Jan. P (AB)	15. Feb. P (AB)	15. Mär. P (AB)	15. Apr. P (IB)	15. Mai W (IB + AB); B (IB)	15. Jun. M (AB)
16. Jan. W (IB + AB); B (IB)	16. Feb. P (AB)	16. Mär. P (AB)	16. Apr. P (IB)	16. Mai W (IB + AB); B (IB)	16. Jun. M (AB)
17. Jan. P (AB)	17. Feb. P (AB)	17. Mär. P (AB)	17. Apr. P (IB)	17. Mai W (IB + AB); B (IB)	17. Jun. M (AB)
18. Jan. W (IB + AB); B (IB)	18. Feb. P (AB)	18. Mär. P (AB)	18. Apr. P (IB)	18. Mai W (IB + AB); B (IB)	18. Jun. M (AB)
19. Jan. P (AB)	19. Feb. P (AB)	19. Mär. P (AB)	19. Apr. P (IB)	19. Mai W (IB + AB); B (IB)	19. Jun. M (AB)
20. Jan. W (IB + AB); B (IB)	20. Feb. P (AB)	20. Mär. P (AB)	20. Apr. P (IB)	20. Mai W (IB + AB); B (IB)	20. Jun. M (AB)
21. Jan. P (AB)	21. Feb. P (AB)	21. Mär. P (AB)	21. Apr. P (IB)	21. Mai W (IB + AB); B (IB)	21. Jun. M (AB)
22. Jan. W (IB + AB); B (IB)	22. Feb. P (AB)	22. Mär. P (AB)	22. Apr. P (IB)	22. Mai W (IB + AB); B (IB)	22. Jun. M (AB)
23. Jan. P (AB)	23. Feb. P (AB)	23. Mär. P (AB)	23. Apr. P (IB)	23. Mai W (IB + AB); B (IB)	23. Jun. M (AB)
24. Jan. W (IB + AB); B (IB)	24. Feb. P (AB)	24. Mär. P (AB)	24. Apr. P (IB)	24. Mai W (IB + AB); B (IB)	24. Jun. M (AB)
25. Jan. P (AB)	25. Feb. P (AB)	25. Mär. P (AB)	25. Apr. P (IB)	25. Mai W (IB + AB); B (IB)	25. Jun. M (AB)
26. Jan. W (IB + AB); B (IB)	26. Feb. P (AB)	26. Mär. P (AB)	26. Apr. P (IB)	26. Mai W (IB + AB); B (IB)	26. Jun. M (AB)
27. Jan. P (AB)	27. Feb. P (AB)	27. Mär. P (AB)	27. Apr. P (IB)	27. Mai W (IB + AB); B (IB)	27. Jun. M (AB)
28. Jan. W (IB + AB); B (IB)	28. Feb. P (AB)	28. Mär. P (AB)	28. Apr. P (IB)	28. Mai W (IB + AB); B (IB)	28. Jun. M (AB)
29. Jan. P (AB)	29. Feb. P (AB)	29. Mär. P (AB)	29. Apr. P (IB)	29. Mai W (IB + AB); B (IB)	29. Jun. M (AB)
30. Jan. W (IB + AB); B (IB)	30. Feb. P (AB)	30. Mär. P (AB)	30. Apr. P (IB)	30. Mai W (IB + AB); B (IB)	30. Jun. M (AB)
31. Jan. P (AB)	31. Feb. P (AB)	31. Mär. P (AB)	31. Apr. P (IB)	31. Mai W (IB + AB); B (IB)	31. Jun. M (AB)

Wenn Ihre Software versagt, ist es ratsam, alle Daten zu sichern, bevor Sie sich bei den Daten der Firma Logomax, Tel.: 02364/72 23